Gemeinde Reher

(Kreis Steinburg)

Innenbereichssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB

für das Gebiet

"Am Sportplatz"

Satzungsausfertigung

- Innenbereichssatzung
- Begründung



Planungsbüro Philipp

Dipl.-Ing. Bernd Philipp Stadtplaner SRL

Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien

Gemeinde Reher

Innenbereichssatzung Nr. 1 nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB "Am Sportplatz"

für das Gebiet

"südlich und westlich der Bebauung an der Straße Am Sportplatz"

Bearbeitungsstand: § 10 BauGB, 16.07.2020

Projekt-Nr.: 20019

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Reher über das Amt Schenefeld Mühlenstraße 2, 25560 Schenefeld

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf (0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02 mail@planungsbuero-philipp.de

Inhalt

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1 2.2 2.3 2.4	Landesplanung Regionalplanung Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan Flächennutzungsplan und Bebauungspläne	2 2 3 3
3.	Einbeziehungssatzung	4
3.1.2 3.1.3 3.1.4	Zulässigkeitsvoraussetzungen Geordnete städtebauliche Entwicklung Bauliche Prägung Umweltverträglichkeitsprüfung Natura 2000-Gebiete Störfallbetriebe Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen Schutz von Natur und Landschaft	4 4 5 6 6 7 7
4.	Sonstiges	8

Gemeinde Reher

Innenbereichssatzung Nr. 1 nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB "Am Sportplatz"

für das Gebiet

"südlich und westlich der Bebauung an der Straße Am Sportplatz"

Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand der Gemeinde Reher. Die Innenbereichsatzung überplant den Bereich westlich der Straße "Am Sportplatz" und schließt dort an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB an.

Das Gebiet der Innenbereichssatzung befindet sich im südlichen Teil der Gemeinde Reher. Im Norden und Osten grenzt die Bebauung entlang der Straße "Am Sportplatz" an das Plangebiet an. Südlich des Plangebiets befinden sich ein Vereinsheim sowie der Sportplatz der Gemeinde. Im Westen ist das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. Das Plangebiet selbst ist funktionell durch eine Baumreihe gegliedert. Im Osten des Geländes wird Stellplatzfläche für den Sportplatz zur Verfügung gestellt. Der Westen der Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Das Plangebiet der Innenbereichssatzung Nr. 1 ist rund 0,4 ha groß und es handelt sich um ein Teilstücke des Flurstücke 12/1 sowie 12/2 der Flur 6, Gemeinde und Gemarkung Reher.

Die Gemeinde Reher beabsichtigt den Bau eines Kindergartens zur vorrangigen Unterbringung von Regelgruppen. Ziel der Innenbereichssatzung ist, dass auf der Fläche ein Baurecht nach § 34 BauGB besteht, die Fläche also dem unbeplanten Innenbereich entspricht. Danach sind Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die nähere Umgebung einfügen und wenn die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert sind.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landesplanung

Mit Stand vom 31.12.2018 hat die Gemeinde Reher 732 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Gemeinde Reher liegt im nördlichen Teil des Kreises Steinburg zwischen dem ländlichen Zentralort Schenefeld (Steinburg) und dem Unterzentrum Hohenwestedt (Rendsburg-Eckernförde) direkt an der Bundesstraße 430 (B 430).

Die Karte des Landesentwicklungsplans (LEP) von 2010 zeigt Reher als Gemeinde im ländlichen Raum. Angrenzend ist die nordwestlich der Gemeinde verlaufende B 430 dargestellt. Reher weist keine zentralörtliche Funktion auf.

Der Landesentwicklungsplan gibt den Grundsatz vor, dass junge Familien an ländliche Räume zu binden sind (LEP 1.4 Nr. 3). Zudem soll in allen Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und an Tagespflegestellen zur Verfügung stehen (LEP 4.3 Nr. 1).

Für die wohnbauliche Entwicklung sieht der LEP 2010 für Gemeinden eine Deckung des örtlichen Bedarfs vor (Ziffer 2.5.2 Nr. 3). Der Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans von 2018 schreibt für Gemeinden ohne Wohnungsbauschwerpunkt einen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen bis zum Jahr 2030 vor. Hierbei dürfen bis zu 10 % neue Wohnungen in Bezug auf den Wohnungsbestand der Gemeinde von 31.12.2017 geschaffen werden (Ziffer 3.6.1 (3)).

Zudem stützt der LEP 2010 in Bezug auf die bauliche Entwicklung von Gemeinden das Innenentwicklungsgebot. Bereits erschlossene Flächen sollen dabei entwickelt werden. Auch auf im Flächennutzungsplan ausgewiesene Reserveflächen soll zurückgegriffen werden (LEP 2.5.2 Nr. 6).

Der Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans von 2018 stellt zudem im Osten der Gemeinde Reher mittig zum Nachbarort Jahrsdorf den Beginn einer Biotopverbundachse dar.

2.2 Regionalplanung

Der Regionalplan für den Planungsraum IV (2005) zeigt ein ähnliches Bild für die Gemeinde. Überdies zeigt die Karte nördlich und südöstlich des Gemeindegebietes ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. In diesem südöstlich befindlichen Gebiet ist zudem ein nachrichtlich übernommenes Naturschutzgebiet (16 ha) vorhanden.

Der Text des Regionalplans ordnet die Gemeinde Reher dem Nahbereich des ländlichen Zentralorts Schenefeld zu (s. S. 93). Hierzu wird ergänzt, dass besonders die Windenenergieanlagenstandorte sowie der Kindergarten als raumwirksame Einrichtung die Charakteristik des Ortes prägen.

Der Dritte Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III – West (Sachthema Windenergie an Land) von 2019 sieht südlich der Gemeinde Reher ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung (PR3 STE 012) vor. Zudem kartiert er westlich und südlich der Gemeinde Windenergieanlagenstandorte.

2.3 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Laut Landschaftsrahmenplan (2020) für den Planungsraum III Karte 1 gehört das gesamte Gemeindegebiet zu einem großflächigen Trinkwassergewinnungsgebiet. Die im Nordwesten des Gemeindegebietes verlaufende Wasbek ist als Vorrangfließgewässer dargestellt. Südöstlich des Gemeingebietes ist zudem ein Gebiet dargestellt, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt. In diesem Bereich ist zudem ein Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) eingezeichnet.

Die Karte 2 des Landschaftsrahmenplans bildet eine Fläche westlich und südlich der Gemeinde Reher als Gebiet mit besonderer Erholungsneigung ab.

Die Karte 3 trifft zudem die Aussage, dass nördlich am Ortsrand von Reher sowie östlich und südlich der Gemeinde klimasensitiver Boden vorherrschend ist. Auch ein Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe (Sand, Kies) wird im Osten der Gemeinde dargestellt.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Reher (1999) stellt die Fläche des Plangebietes im Bestand als Ackerfläche dar. Nördlich der Fläche sind lediglich einzelne Laubbäume kartiert. Die Bewertung- sowie Entwurfskarte trifft keine Aussagen für die Fläche des Planungsgebietes.

2.4 Flächennutzungsplan und Bebauungspläne

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2009 stellt das Plangebiet sowie die im Norden und Osten daran anschließende Bebauung als Dorfgebiet dar. Im Süden grenzt eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sportlerheim an. Westlich des Plangebietes befindet sich eine Fläche für die Landwirtschaft.

Ein Bebauungsplan liegt dem Gebiet nicht zugrunde. Die Zulässigkeit der Vorhaben richtet sich aufgrund der Außenbereichslage nach § 35 BauGB. Mit Rechtskraft der Innenbereichssatzung ist das Satzungsgebiet dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Die neue Grundlage für die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich folglich nach § 34 BauGB.

In der Nähe des Plangebietes befinden sich keine rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne.

3. Einbeziehungssatzung

3.1 Zulässigkeitsvoraussetzungen

Die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB kann auf Flächen angewendet werden, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs bereits baulich geprägt sind.

Voraussetzung für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung ist nach § 34 (5) Satz 1 BauGB ferner, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist und die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird.

Für die Satzung sollen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Hierbei handelt es sich um die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (Natura 2000-Gebiete).

Zudem ist sicherzustellen, dass bei der Planung keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkung von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betroffen sind.

3.1.1 Geordnete städtebauliche Entwicklung

Die Gemeinde Reher hat in den vergangenen Jahren primär das Innenentwicklungsgebot im Rahmen von Bauleitplanungen und Bauvorhaben umgesetzt. Allerdings sind die Handlungsmöglichkeiten für die bauliche Weiterentwicklung auch laut Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale (2016) größtenteils ausgeschöpft.

Der laut Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans von 2018 geltende wohnbauliche Entwicklungsrahmen liegt für die Gemeinde Reher bei 36 Einheiten (10 % von 356 Wohneinheiten (Stand: 31.12.2017)). Hiervon ist eine Baufertigstellung abzuziehen. Folglich kann die Gemeinde über einen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen in Höhe von 35 Wohneinheiten bis 2030 verfügen (Stand: 07.05.2020).

Mit der vorliegenden Innenbereichssatzung soll nun ein Grundstück, das aktuell dem planerischen Außenbereich zugeordnet ist, in Anschluss an den bestehenden Innenbereich, für eine bauliche Entwicklung vorbereitet werden. Mit der Schaffung von Baurecht nach § 34 BauGB könnten auf den Plangebiet auf Grundlage der Flächengröße vier neue Wohneinheiten entstehen.

Allerdings verfolgt die Gemeinde für die Fläche das Ziel, den Neubau des gemeindlichen Kindergartens sicherzustellen. Durch den südlich des Plangebiets befindlichen Sportplatz mit dem zugehörigen Vereinsheim, sowie die ebenfalls südlich der Fläche befindliche Schießanlage besteht in diesem Bereich bereits soziale Infrastruktur.

Durch die Verortung des Kindergartens im direkten Anschluss kann dieser Bereich sozialer Infrastrukturen für die Gemeinde weiterentwickelt werden. Ein Ausschluss gegenseitiger Beeinträchtigung der Nutzungen (z.B. der Schießanlage i. V. m. den Kindergarten) ist durch unterschiedliche Öffnungszeiten gewährleistet.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt das Plangebiet sowie die bauliche Umgebung als Dorfgebiet dar. Durch bereits vorhandene Infrastruktur an dieser Stelle kann mit geringem Erschließungsaufwand diese Fläche für die bauliche Entwicklung der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Der Satzungsbereich liegt nicht im Einflussbereich von überörtlichen Hauptverkehrsstraßen. In einiger Entfernung befindet sich östlich vom Plangebiet eine landwirtschaftliche Hofstelle. Bei der Schaffung von Baurecht nach § 34 BauGB muss sich ein Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, wenn gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden.

Hierbei sind nicht die Immissionsrichtwerte für entsprechende Baugebietstypen maßgeblich, sondern die individuelle Situation vor Ort. Da die landwirtschaftliche Hofstelle nicht direkt an das Plangebiet angrenzt, handelt es sich nicht um ein bauliches Heranrücken an eine Emissionsquelle und somit ist das nachbarschaftliche Gebot der Rücksichtnahme nach § 15 (1) BauNVO eingehalten.

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe einer Vorrangfläche für Windenergieanlagen. Der vorgegebene Abstand von 800 m zur Bebauung wird eingehalten. Zudem ist ebenfalls ein bestehender Windpark ansässig. Das Plangebiet rückt nicht näher an die vorhandenen oder ausgewiesenen Windparks. Pegelbestimmend bleibt insoweit die vorhandene Bebauung.

In 350 m Entfernung befindet sich südwestlich des Planbereiches zudem eine Biogasanlage. Eine Einwirkung von Geruchsimmissionen auf das Gebiet der Innenbereichssatzung kann aufgrund ausreichender Abstände ausgeschlossen werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind ausgleichspflichtig. Zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich und geplant (siehe Kapitel 3.3).

3.1.2 Bauliche Prägung

Im Norden sowie Osten des Plangebietes befindet sich unmittelbar Bebauung, die dem gemeindlichen im Zusammenhang bebauten Ortsteil zuzuordnen ist. Zudem wird das Plangebiet südlich durch die Bebauung am Sportplatz abgeschlossen.

Das Plangebiet ist umgeben von einer heterogenen Umgebungsbebauung in Form von Einfamilienhäusern sowie landwirtschaftlichen Hofstellen. Zum einen schafft die dicht an das Plangebiet angrenzende Bebauung den deutlichen Eindruck der Zugehörigkeit der Fläche zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Zum anderen prägen

die umgebenden Hofstellen mit ihren großflächigen und hohen Stallanlagen die bauliche Erscheinung. Eine bauliche Prägung der Fläche durch die Umgebung des Gebietes ist somit vorhanden.

Die den Planbereich umgebenden Einfamilienhäuser und Hofstellen sind in offener Bauweise hergestellt. Die Grundfläche der umgebenden Gebäude variiert zwischen rund 75 m² und 670 m² und bildet erneut die festgestellte Heterogenität der Umgebungsbebauung ab. Überschlägig ergibt sich ein Versiegelungsgrad von circa 40 % je Grundstück.

Für die Realisierung des Kindergartenneubaus ist mit einer Gebäudegrundfläche von 550 m² zu rechnen. Zusätzlich können Nebenanlagen entstehen und eine bauliche Erweiterung der Kindergartenanlagen bleibt möglich.

Im Plangebiet ist, abgeleitet von der Umgebung, die einen Versiegelungsgrad von 40 % aufweist, überschlägig mit einer Versiegelung von 1.600 m² zu rechnen. Die Innenbereichssatzung Nr. 1 der Gemeinde Reher fügt sich folglich nach, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise und überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der umgebenden Bebauung ein.

3.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der geringen Größe, der Grundstückszuschnitte und des Planungsziels sind keine Vorhaben zu erwarten, die nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

3.1.4 Natura 2000-Gebiete

In ca. 900 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet "Reher Kratt" mit der Nummer 1923-302. Aufgrund des großen Abstandes, der dazwischen liegenden Bebauung und der sehr geringen Plangebietsgröße sind im Hinblick auf die Schutzziele Auswirkungen auf das FFH-Gebiet nicht zu erkennen.

3.1.5 Störfallbetriebe

Weitere Anwendungsvoraussetzung ist, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallbetriebe) zu beachten sind. Störfallbetriebe sind solche Anlagen, die einen Störfall im Sinne von § 2 Nr. 7 gemäß der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes) verursachen können und damit die Gesundheit von Menschen beeinträchtigen können.

Südwestlich des Plangebietes in ca. 350 m Entfernung befindet sich eine Biogasanlage, welche auf Grund der rechtlichen Bestimmungen als Störfallbetrieb einzustufen

ist. Der nach der Kommission für Anlagensicherheit (KAS_18) zwischen Biogasanlagen und Bebauung einzuhaltende Abstand ist sichergestellt. Das Heranrücken der Bebauung durch die Innenbereichssatzung Nr. 1 gegenüber der bestehenden Bebauung an die Biogasanlage ist als marginal zu betrachten. Da die geltenden Abstände eingehalten werden, ist von keiner Beeinträchtigung durch die Planung auszugehen.

3.2 Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Es handelt sich bei der vorliegenden Planung um eine Einbeziehungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB. Satzungen nach § 34 BauGB bedürfen nicht zwangsläufig Festsetzungen nach § 9 BauGB, da die Zulässigkeit von Vorhaben durch § 34 BauGB abschließend geregelt ist. Dennoch können zur geordneten städtebaulichen Entwicklung einzelne Festsetzungen getroffen werden.

Im vorliegenden Fall werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch die Festsetzungen von Baugrenzen geregelt. Der Zuschnitt der Baugrenzen ergibt sich aus der Erweiterung der bestehenden Bebauung nördlich sowie östlich des Plangebietes. Auf diese Weise kann ein für Bebauung realistischer Zuschnitt des Grundstücks erreicht werden.

Die entlang der Straße Am Sportplatz im Osten des Plangebietes vorhandene Obstbaumreihe ist im Bereich der Baugrenze zu entfernen. Diese Bäume sind in den Bereich südlich der Baugrenze sowie südlich des Plangebietes umzupflanzen.

3.3 Schutz von Natur und Landschaft

Bei Satzungen gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB sind die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen. Es werden ausschließlich Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz am unmittelbaren Siedlungsrand in Anspruch genommen. Es handelt sich um Flächen, die aktuell sowohl als Stellplatzfläche für den Sportplatz als auch als intensiv genutztes Grünland bewirtschaftet werden.

Im Plangebiet befindt sich im Bereich der Stellplätze, parallel zur Straße 'Am Sportplatz', eine Obstbaumreihe, hierbei handelt es sich um rund 15 Jahre alte Apfelbäume. Diese weisen keinen Totholzanteil bzw. Asthöhlen auf. Auch konnten zum Zeitpunkt der Ortsbegehung keine Hinweise auf eine Bruthabitatnutzung der Gehölze durch Vögel erkannt werden.

Der östliche Teilbereich des Untersuchungsraumes weist einen intensiv gepflegten Scherrasen auf, der westliche Bereich wird als Acker genutzt. Es ist davon auszugehen, dass der gesamte Geltungsbereich daher nicht als Habitat für Offenlandarten geeignet ist. Darüber hinaus ist das Vorkommen von Bodenbrütern unwahrscheinlich.

Weitere Strukturen, die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie als Habitat dienen könnten, wurden nicht erfasst. Mit der Umsetzung der Planung ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu befürchten.

Der Eingriff durch das Vorhaben wird minimiert, indem im Zusammenhang mit der bestehenden Siedlungsstruktur Bauland realisiert wird. Auf vorhandene Infrastruktureinrichtungen kann zurückgegriffen werden. Mit Grund und Boden wird insoweit sparsam umgegangen.

Eingriffe, die nicht vermieden werden können, sind auszugleichen. Durch die Satzung können Versiegelungen bis zu rund 1.600 m² erfolgen.

Gemäß Anlage zum Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" sind bei Vollversiegelung (VV) im Verhältnis 1 zu 0,5 Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln (Ausgleichsmaßnahmen). Die Eingriffsregelung findet auch bei Satzungen nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB Anwendung.

Der Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen beträgt somit ca. 800 m². Der Ausgleich wird über das Ökokonto Az. 26KOM.2020-2 der Gemeinde Bevern erbracht. Diese Fläche liegt im Kreis Pinneberg, gehört aber zum gleichen Naturraum (Geest) wie die Eingriffsfläche. Vorgesehen ist hier unter anderem die Anlage von Stein- sowie Stubbenhaufen.

Zudem ist die auf dem Plangebiet bestehende Baumreihe in Form von Obstbäumen im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Hierfür ist eine Umpflanzung der Bäume zum einen innerhalb des Plangebietes südlich der Baugrenzen und zum anderen in den Bereich südlich des Plangebiets geplant, welcher ebenfalls der Gemeinde gehört.

Diese Umpflanzungen haben nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen. Falls es hierbei zu Abgängen kommen sollte, sind Nachpflanzungen in gleicher Qualität als Hochstamm mit 12 bis 14 cm Stammumfang vorzunehmen.

4. Sonstiges

Das Plangebiet liegt in einem großflächigen archäologischen Interessensgebiet, das sich südlich, östlich sowie nördlich der Gemeinde erstreckt. Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler sind durch die Umsetzung der vorliegenden Planung aktuell nicht festzustellen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wird weitergehend verwiesen.

Die Ver- und Entsorgung ist im üblichen Rahmen gesichert. Es verläuft eine Trinkwasserleitung entlang der Abzweigung der Straße Am Sportplatz nördlich des Plangebietes, an die ein Anschluss vorzunehmen ist.

Für die Versorgung des Gebietes mit Löschwasser ist ebenfalls im nördlich des Plangebiets gelegenen Abzweig der Straße Am Sportplatz ein Hydrant vorhanden. Auf das

"Arbeitsplatt W 405 – Bereitstellung von Löschwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung" wird verwiesen.

Die Einleitung von Oberflächenwasser in den Untergrund oder in bestehende Verbandsgewässer erfordert ggf. eine wasserrechtliche Genehmigung.

(Bürgermeister)